

STELLUNGNAHME zum Antrag	Gremium:	Ortschaftsrat Durlach
	Termin: Vorlage Nr.: TOP:	13. April 2016 9 a öffentlich Dez. 1
SPD-OR-Fraktion vom: 13. Januar 2016 eingegangen: 17. Januar 2016 Verantwortlich:		
Verfahren neues Landschaftsschutzgebiet "Oberwald-Rißnert"		

- Kurzfassung -

Es ist zutreffend, dass die Flächen der Turngemeinde Aue 1895 e. V. sich im Entwurf der Kulisse zur Erweiterung des Landschaftsschutzes befinden.

Nach Prüfung beabsichtigt die Untere Naturschutzbehörde es hierbei zu belassen. Zugleich soll jedoch analog dem im Antrag angesprochenen Vorgehen bei der „Multienergietankstelle“ verfahren werden. Demnach sollen die Flächen einerseits zwar in der Schutzgebietskulisse verbleiben, den Interessen von Sportvereinen im Landschaftsschutzgebiet andererseits aber durch Regelungen im Verordnungstext angemessen und ausreichend Rechnung getragen werden. In der Schutzgebietsverordnung näher definierte Vorhaben, die überwiegend dem etablierten Vereins- oder Schulsport dienen, werden von den Ge- und Verboten der Verordnung angemessen freigestellt. Die Schutzgebietsverordnung lässt damit der Kommune hinreichende Freiräume, was etablierte Vereine betrifft.

Sollten die sportlichen Nutzungen einmal aufgegeben werden, wird der Landschaftsschutz volle Geltung haben, was für einen generellen Verbleib von Vereinsflächen im Schutzgebiet spricht.

Finanzielle Auswirkungen des Antrages				nein <input checked="" type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/>
Gesamtkosten der Maßnahme	Einzahlungen/Erträge (Zuschüsse u. Ä.)	Finanzierung durch städtischen Haushalt	Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzügl. Folgeerträge und Folgeeinsparungen)		
Haushaltsmittel (bitte auswählen)		Kontenart:			
Kontierungsobjekt: (bitte auswählen)					
Ergänzende Erläuterungen:					
ISEK Karlsruhe 2020 - relevant	nein <input checked="" type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/>	Handlungsfeld: (bitte auswählen)		
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)	nein <input checked="" type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/>	durchgeführt am		
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	nein <input checked="" type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/>	abgestimmt mit		

Das bei der Unteren Naturschutzbehörde anhängige Verfahren verfolgt das Ziel, zur Erweiterung des bestehenden Landschaftsschutzes (Landschaftsschutzgebietsverordnung „Oberwald“ vom 29. März 1977), weitere Flächen in den besonderen Gebietsschutz mit einzubeziehen (künftiges Landschaftsschutzgebiet „Oberwald-Rißnert“). Im Rahmen der förmlichen Öffentlichkeitsbeteiligung lag in der Zeit vom 7. Dezember 2015 bis 7. Januar 2016 der Verordnungsentwurf (Entwurf Verordnungstext und Schutzgebietsflächen) zur Einsichtnahme und mit der Möglichkeit, Stellung hierzu zu nehmen, öffentlich aus.

Die Untere Naturschutzbehörde prüft die ihr zugegangenen Bedenken. Dies umfasst sowohl die jüngsten Rückläufe aus der förmlichen Öffentlichkeitsbeteiligung als auch die Rückläufe aus der Anhörung der Träger öffentlicher Belange und bezieht bereits früher schon im Verfahren eingegangene Bedenken und Anregungen mit ein. Nach Prüfung wird zur Einholung der abschließenden Stellungnahme der Gemeinde (§ 24 Abs. 1 NatSchG) der Verordnungsentwurf den zuständigen Gremien vorgelegt.

Zu Turngemeinde Aue 1895 e.V.

Es ist zutreffend, dass nach dem Schutzgebietsentwurf die Flächen der Turngemeinde Aue 1895 e. V. - aktuell „nur“ im Außenbereich gelegen - in das Schutzgebiet einbezogen werden sollen. Hiergegen hat die Turngemeinde Bedenken geäußert, verbunden mit der Bitte, das Vereinsgelände, nebst angemessener und für künftige Erweiterungen geeigneter Reserveflächen, vom Landschaftsschutz auszusparen. Weitere Informationen zu Überlegungen bezüglich des Neubaus einer Halle, mit angedachtem Standort auf dem bestehenden Sportgelände, wurden von der Turngemeinde jüngst vorgelegt.

Für die Flächen der Turngemeinde weist der Flächennutzungsplan 2015 bestehende Einrichtungen als „Grünflächen mit Zweckbestimmung Sportplatz Bestand“ aus. Als Potenzial für Erweiterungsflächen sind zusätzlich im Flächennutzungsplan zwei Flächen als „Grünflächen mit Zweckbestimmung Sportplatz Planung“ verzeichnet. Im Sinne des Baurechts handelt es sich bei den vorgenannten Flächen um Außenbereich, so dass sich dort die Zulässigkeit baulicher Nutzungen hier für alle drei Flächen nach dem § 35 Abs. 2 BauGB (nicht privilegierte Außenbereichsvorhaben) richtet. Hinzu kommt die Lage der Flächen innerhalb einer Grünzäsur des Regionalplanes, was in der Regel eine Bebauung nur bis zu einer Grundflächenzahl von 0,06 zulässt und dem Regionalverband auch erhebliche Mitsprache und Einspruchsrechte eröffnet.

Die Untere Naturschutzbehörde beabsichtigt, der Bitte, von einer Einbeziehung der Flächen ins Landschaftsschutzgebiet Abstand zu nehmen, nicht zu folgen. Vielmehr soll analog dem im Antrag angesprochenen Vorgehen „Multienergietankstelle“ verfahren werden. Demnach sollen die Flächen einerseits zwar in der Schutzgebietskulisse verbleiben, den Interessen von etablierten Sportvereinen aber durch Regelungen im Verordnungstext angemessen und ausreichend Rechnung getragen werden. In der neuen Verordnung näher definierte Vorhaben, die überwiegend dem Vereins- oder Schulsport dienen, sollen dadurch von den Ge- und Verboten der Schutzgebietsverordnung angemessen freigestellt und hinreichende Spielräume für die Entwicklung der Vereine gewährleistet werden.

Demzufolge sollen die Regelungen unter § 6 „zulässige Handlungen“ um folgende Ziffer 12 ergänzt werden, um Belangen der Vereine angemessen Rechnung zu tragen.

§ 6 Ziff. 12 der Schutzgebietsverordnung (neu)

Die Verbote und Erlaubnisvorbehalte der §§ 4 und 5 gelten nicht für bauliche Vorhaben, die

- überwiegend dem Vereins- und Schulsport dienen und
- die in Erweiterung oder Ergänzung bestehender Anlagen und
- auf oder im unmittelbaren Umfeld von im Flächennutzungsplan 2015 als Bestands- oder Erweiterungsfläche „Grünfläche mit Zweckbestimmung Sportplatz“ dargestellten Flächen umgesetzt und
- gemäß § 35 BauGB zugelassen sind/werden oder
- auf der Grundlage eines Bebauungsplanes zugelassen sind/werden.

Anzumerken ist, dass baurechtlich nicht privilegierte Bauvorhaben bereits aktuell nur zulassungsfähig sind, wenn sie den Vorgaben des strengen Außenbereichsregimes des § 35 Abs. 2 BauGB entsprechen. Im baurechtlichen Verfahren nach § 35 Abs. 2 BauGB sind unter anderem auch die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung und der spezielle Arten- und Biotopschutz abzuarbeiten. Die Freistellungen über § 6 Ziff. 12 Schutzgebietsverordnung (neu) und für nach § 35 BauGB Zulässiges, sind auf bestehende Vereinsnutzungen und Sportanlagen bzw. hieran Anknüpfendes beschränkt und somit sehr überschaubar. Hierdurch ist ausreichend sichergestellt, dass Vorhaben, die neu zugelassen werden, die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes allenfalls geringfügig tangieren. Insofern kann von einer Reglementierung solcher Fälle über die neue Schutzgebietsverordnung Abstand genommen werden.

Für andere als nach § 35 BauGB i. V. m. § 6 Ziff. 12 der Verordnung zulässige Fälle, d. h. Fälle, in denen über Planungsrecht erst Baurecht geschaffen werden muss, soll für den in der Schutzgebietsverordnung eng umrissenen Anwendungsbereich die Planungshoheit der Kommune unverändert Bestand haben. Die Kommune soll hier keine Restriktionen durch die Schutzgebietsverordnung erfahren, zumal von der Unteren Naturschutzbehörde die Festlegungen im Flächennutzungsplan mit den dort dargestellten Sportflächen zu beachten sind.

Sollten die sportlichen Nutzungen einmal aufgegeben werden, wird der Landschaftsschutz volle Geltung haben, was dafür spricht, es beim Verbleib von Vereinsflächen in der Schutzgebietskulisse zu belassen.

Sachbearbeiter: Herr Axtmann

Tel.: 30 43